

26. Januar 2011

**Dringliche Schriftliche Anfrage**von Dr. Daniel Regli (SVP)  
und Theo Hauri (SVP)  
und 34 Mitunterzeichnende

Das Tiefbauamt Zürich TAZ plant seit 2005 den Umbau der Kreuzung Schaffhauser-/Glatttalstrasse in Zürich Seebach. Die vom TAZ vorgelegten Pläne sehen eine Sicherheitslinie vor von der Kreuzung Schaffhauser-/Glatttalstrasse bis zur Ein-/Ausfahrt Unterwerkstrasse. Als Folge davon sollen die Ein- und Ausfahrten zur/von der Ettenfeldstrasse und zum/vom Sandacker entlang der Schaffhausertrasse verunmöglicht und abgeriegelt werden. Ebenfalls sollen die Zu- und Wegfahrten bei den Parkplätzen vor dem Backhaus Fischer nur noch stadtauswärts möglich sein.

In seiner Antwort auf die Dringliche Schriftliche Anfrage GR Nr. 2010/506 schreibt der Stadtrat, dass in Kreuzungsbereichen die direkte Erschliessung von Liegenschaften aus Sicherheitsgründen nicht tolerierbar sei. In der Ratsdebatte vom 19. Januar 2011 wurde Stadträtin Ruth Genner nach den rechtlichen Grundlagen für das Ausziehen der Sicherheitslinie bis zur Unterwerkstrasse gefragt. Frau Genner liess verlauten, die Polizei habe dies so verfügt. Um in dieser Sache zu grössere Klarheit zu gelangen, bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Gemäss welcher gesetzlichen Richtlinie muss eine Sicherheitslinie gezogen werden von der Kreuzung Schaffhauser-/Glatttalstrasse bis zur Unterwerkstrasse?
2. Gemäss welcher gesetzlichen Richtlinie müssen die Ein- und Ausfahrten zur/von der Ettenfeldstrasse und zum/vom Sandacker entlang der Schaffhausertrasse abgeriegelt werden?
3. Gemäss welcher gesetzlichen Richtlinie ist die direkte Erschliessung von Liegenschaften in Kreuzungsbereichen nicht tolerierbar?
4. Warum finden solche Einschränkungen keine Anwendung bei den Kreuzungen: Witikonener-/Loorenstrasse, Rautistrasse/Altstetterstrasse, Wehntaler-/Schauenberg-/Zehntenhausstrasse? Welche weiteren Kreuzungen gibt es in der Stadt Zürich, deren Sicherheitslinien im Kreuzungsbereich unterbrochen sind, um die direkte Erschliessung von Liegenschaften und die Ein-/Ausfahrt von Nebenstrasse zuzulassen? Welche gesetzlichen Grundlagen regeln die Verkehrsführung an diesen Kreuzungen?
5. Warum wurde an der Orientierungsversammlung Quartierplan Ettenfeld-Süd am 28. Januar 2009 im Amthaus IV die Zufahrt zur Ettenfeldstrasse und die Ausfahrt aus dem Sandacker als Erschliessungsvariante 2 vorgelegt, wenn sie polizeilich verboten ist? Welche zwingenden Gründe sprechen gegen die Erschliessungsvariante 2 mit Einbahnverkehr Ettenfeldstrasse und Sandacker?
6. Wie lauten die Eckdaten der von der Immobilien Compagnoni AG geplanten Wohnüberbauung auf den Grundstücken Kat.-Nr. AF 6458 und AF 6459 (Grundstücksfläche, Anzahl Geschosse, Anzahl Wohnungen) an der Ettenfeldstrasse?
7. Würde die vom TAZ geplante neue Quartiererschliessung via Unterwerkstrasse auch nötig ohne die Erstellung der Wohnbaute Compagnoni?

8. Welchen prozentualen Kostenanteil übernimmt die Immobilien Compagnoni AG für die projektierte Quartier-Erschliessung durch die Unterwerkstrasse?
9. Welchen prozentualen Kostenanteil tragen die übrigen Grundeigentümer der Ettenfeldstrasse und des Sandacker für die projektierte Quartier-Erschliessung durch die Unterwerkstrasse?
10. Wie stellt sich der Stadtrat zur im Kantonalen Richtplan eingetragenen Verlängerung der Glatttalstrasse bis zur Thurgauerstrasse? Sind bereits Projektierungsarbeiten erfolgt? Wenn nein, warum nicht? Wann ist eine Planung vorgesehen? Wenn ja, wie ist der Stand der Planung und wie sehen die nächsten Schritte aus?

L. Faust  
Rym Oberhof  
S. Dogan  
H. Haller  
Th. Agam  
B. Müller  
D. J. / J  
J. Schaller  
K. Weier  
R. Beni  
K. Huber  
A. B. / B  
R. de  
J.-C. Schaub  
G. Weber  
Namiva Koligam  
M. Balzmann  
B. Zeman  
D. Meier  
Kaufmann  
H. Müller

P. Haly

H. E.

M. Müller

F. K.

T. Landolt

Adm. B.

Ch. F.